

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:        Dezernat Akademische  
                      Angelegenheiten

Merseburg,  
16. Juli 2012

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Vergaberegeln der Mittel für  
internationale Aktivitäten innerhalb  
der Mittel des Hochschulpaktes 2020

**Vergaberegeln der Mittel für internationale Aktivitäten innerhalb der Mittel des Hochschulpaktes 2020**

(Titel: 68590 Zuwendungen – Attraktivität der Studienangebote,

Titel: 54790 Sachausgaben – Attraktivität der Studienangebote)

Bezüglich der Förderung internationaler Aktivitäten, die das Ziel verfolgen, Studienangebote attraktiver zu machen, Partnerschaftsabkommen voranzutreiben bzw. neue internationale Kooperationen anzubahnen, gelten folgende Regeln:

1. Die bereitgestellten Mittel dienen vorrangig der Erhöhung der Attraktivität der Studienangebote in Form der verstärkten Förderung von Studien-/Praktikaufenthalten von Studierenden der Hochschule Merseburg im Ausland, dem Aufbau und Ausbau neuer Kooperationsbeziehungen sowie dem Erhalt bereits bestehender und bewährter Partnerschaften. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Bezuschussten wird vorausgesetzt.
2. Die Mittel werden entsprechend nachfolgender Förderschwerpunkte vergeben.
  - 2.1 Zuschuss zum ERASMUS-Stipendium für Studierende, die ein Auslandssemester innerhalb des Programms für lebenslanges Lernen absolvieren (Aufstockung höchstens bis zur max. Höhe des Mobilitätzuschusses vom Deutschen Akademischen Austauschdienst von 300,00 € pro Monat).
  - 2.2 Individuelle Austauschaufenthalte für Studierende (Studienaufenthalte oder Praktikum) im Rahmen von Hochschulkooperationen (z. B. China, Indien, USA.)

Es gelten folgende Fördersätze:

Reisekostenzuschuss für die Studierenden in Höhe von 600,00 €  
(Bedingung: Aufenthalt mindestens drei Monate)

Mobilitätzuschuss für besonders attraktive Plätze mit mindestens 1.000,00 €  
sechs Monaten Aufenthalt, die mit besonders hohen Kosten  
(Lebensunterhalt, Krankenversicherung, Visum) verbunden sind  
(z. B. USA).

**2.3 Incoming-Stipendien für Studierende**

Pro Hochschulkooperation wird pro Jahr nur noch ein Stipendium für drei Monate a 200,00 € gewährt. Die Stipendiaten müssen für den gesamten Förderzeitraum an der Hochschule Merseburg studieren bzw. in Projekten tätig sein. Unterbrechungen in Form von individuellen Reisen, verspäteten Anreisen bzw. vorzeitigen Abreisen führen zur Minimierung des Stipendiums.

**2.4 Studienreisen für Gruppen von Studierenden**

Es werden nur Studienreisen zu Kooperationspartnern bezuschusst, die aktuell einen aktiven Austausch haben. Eine Förderung ist nur zweijährig möglich (sowohl outgoing als auch incoming).

Outgoing:

Reisekosten- und Aufenthaltzuschuss für max. 10 Studierende für max. 7 Tage in Höhe von 30,00 €/Tag (gilt für EU-Staaten) bzw. 45,00 €/Tag (alle übrigen Länder).

Die Reise muss von mindestens einem Hochschulvertreter begleitet werden. Bezuschusst wird die Maßnahme für die Studierenden, der begleitende Hochschulvertreter muss aus Mitteln des Fachbereiches oder anderen gefördert werden.

Der Zuschuss darf die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Incoming:

Es werden max. zwei Gruppen pro Jahr á 10 Studierende für max. 7 Tage bezuschusst.

Programmkosten: 25,00 €/Studierender und einem Dozenten für das Programm vor Ort

Zuschuss zu den Übernachtungskosten: 8,00 €/Studierender/Tag

Bedingung: Auch im Gastland wird ein Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Begleiter finanzieren sich selbst.

## 2.5 Mobilität von Lehrpersonal

Outgoing:

Reisekostenzuschuss in Höhe von 600,00 € für die Anbahnung neuer internationaler Kooperationen mit dem Ziel der Schaffung neuer Austauschplätze für Studierende der Hochschule Merseburg außerhalb des ERASMUS-Bereiches. Eine Gegenfinanzierung (Restfinanzierung) muss aus Fachbereichs- oder Drittmitteln erfolgen.

3. Das Antragsverfahren ist folgendermaßen zu handhaben:

3.1 Zum 31. Oktober sind die geplanten Vorhaben der Fachbereiche für internationale Aktivitäten für das Folgejahr über den/die Auslandsbeauftragte/n mit Angabe der Priorität der Incoming- und Outgoing-Maßnahmen beim Akademischen Auslandsamt einzureichen. Die Antragstellung erfolgt auf zentralen Formblättern, die jährlich vor Beginn der Antragsrunde (Ende Sommersemester) durch das Akademische Auslandsamt an die Fachbereiche versandt werden.

3.2 Die einzureichenden Anträge und somit die Prioritätenabfolge innerhalb der Fachbereiche ist durch die Dekane abzuzeichnen.

3.3 Die Rektoratsarbeitsgruppe „Internationalisierung“ berät über die Vergabe der Mittel für das kommende Kalenderjahr und gibt eine Empfehlung. Das Akademische Auslandsamt erarbeitet dazu eine Vorlage. Anschließend trifft das Rektorat eine abschließende Entscheidung. Zuwendungen Dritter (z. B. Deutschlandstipendien, Exkursionsfonds) sind anzugeben, ggf. wird die Zuwendungshöhe angepasst.

3.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Finanz- und Sachbericht zu erstellen, in dem die Höhe der Zuwendungen belegt und Bezug auf die bei der Antragstellung im Arbeitsplan gemachten Angaben genommen wird. Die Abrechnung erfolgt unter Einreichung aller Belege an das Akademische Auslandsamt und wird hier geprüft. Auch die Eigenanteile sind anzugeben.

Verantwortlich sind bei individuellen Austauschaufenthalten die Studierenden selbst, bei Incoming-Stipendien sowie Studienreisen der im Antrag festgelegte Hochschulvertreter.

4. Bei der Planung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen (Tagungen, Konferenzen etc.) muss davon ausgegangen werden, dass sich solche Veranstaltungen finanziell selbst tragen (durch Gebührenerhebung bzw. Zuschüsse Dritter). Die finanzielle Abwicklung erfolgt in der Drittmittelverwaltung durch das Dezernat Haushalt und Controlling.

5. Es ist möglich, dass ein Fachbereich seine geplanten Mittel aufgrund unvorhergesehener Ereignisse innerhalb der internationalen Aktivitäten umwidmet. Ein entsprechender Antrag des Fachbereiches wird vom Akademischen Auslandsamt geprüft und an das Rektorat weitergeleitet.
6. Studierende, die in Eigeninitiative einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt organisiert haben und den Nachweis erbringen, dass andere Bemühungen um Förderung fehlgeschlagen sind (z. B. PROMOS-Bewerbung), können mit einer einmaligen Beihilfe unterstützt werden.  
Anträge sind an das Akademische Auslandsamt zu richten, die Entscheidung obliegt dem Rektorat.
7. Die bezuschussten Personen müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen, da mit den Mitteln für internationale Aktivitäten keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist.
8. Diese Regelung tritt zum 01. April 2012 in Kraft.
9. Hiermit tritt die Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2003 vom 27. Januar 2003 außer Kraft.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Der Rektor